

**Rekurskommission der
Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2021-03

**Zirkulationsentscheid
der Geschäftsleitung vom 2. Juli 2021**

Mitwirkende:

Tobias Jaag (Vorsitz), Margreth Frauenfelder, Stephan Kübler

In Sachen

1. A.
2. B.
3. C.
4. D.
5. E.

Rekurrentin 1
Rekurrentin 2
Rekurrent 3
Rekurrent 4
Rekurrent 5

Gemeinsame Zustelladresse: E.

gegen

1. **Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde F.**
2. **Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde G.**
3. **Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde H.**

Rekursgegnerin 1
Rekursgegnerin 2
Rekursgegnerin 3

und

Bezirkkirchenpflege I.

Vorinstanz

betreffend

**Ungültigerklärung von Einzelinitiativen
(Erledigungsbeschlüsse der Bezirkskirchenpflege vom 1./7. Juni 2021)**

hat sich ergeben:

- I. Die Rekurrentinnen 1 und 2 reichten am 30. März 2021 in ihrer Kirchgemeinde F. zwei Einzelinitiativen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zahlreicher Kirchgemeinden ein. Mit der einen Initiative verlangten sie, dass die am 7. März 2021 zur Urnenabstimmung gebrachte Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde J. der Kirchgemeindeversammlung zur Diskussion und verbindlichen Verabschiedung vorgelegt werde. Mit der anderen Einzelinitiative wurde verlangt, dass die Kirchgemeinde F. aus der neu gebildeten Kirchgemeinde J. austrete.

Analoge Einzelinitiativen reichten unter anderen der Rekurrent 3 in G. und die Rekurrenten 4 und 5 in H. ein.

Die Kirchenpflegen F., G. und H. erklärten die eingereichten Einzelinitiativen allesamt für ungültig.

Gegen diese Ungültigerklärungen erhoben die Rekurrentinnen und Rekurrenten Stimmrechtsrekurse bei der Bezirkskirchenpflege I.

- II. Die Bezirkskirchenpflege (BKP) lehnte die Rekurse mit drei weitgehend identischen Erledigungsbeschlüssen vom 1./7. Juni 2021 ab (R-2021-01, 03 und 05). In ihrem ausführlich und sorgfältig begründeten Entscheid führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus, die zur Diskussion stehenden Einzelinitiativen hätten die Aufhebung von Urnenabstimmungsergebnissen verlangt, was mit einem Stimmrechtsrekurs hätte gemacht werden müssen und mit den eingereichten Einzelinitiativen nicht mehr möglich sei. Anders wäre es nur, wenn die Abstimmungen nichtig gewesen wären, was klarerweise nicht der Fall sei. Die Vorinstanz prüfte auch, ob gestützt auf die Eingaben der Rekurrierenden aufsichtsrechtlich einzuschreiten wäre, was sie indessen ablehnte.
- III. Mit Eingabe vom 17. Juni 2021 erhoben die Rekurrentinnen und Rekurrenten «Beschwerde» bei der Rekurskommission. Diese richtet sich «gegen den Erledigungsbeschluss vom 1./7. Juni 2021 der Bezirkskirchenpflege I.». Beigelegt wurde lediglich der Erledigungsbeschluss betreffend die Kirchgemeinde F. (BKP-Geschäft Nr. R-2021-05).

Die Geschäftsleitung zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 228 Abs. 1 lit. a der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) ist die Rekurskommission zuständig für die Beurteilung von Rekursen gegen Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflege. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (Art. 229 Abs. 1 KO; §§ 41 ff. VRG).
2. Das Rechtsmittel ist bezeichnet als „Beschwerde gegen den Erledigungsbeschluss vom 1./7. Juni 2021 der Bezirkskirchenpflege I.“. An diesem Datum hat die Vorinstanz drei parallele Erledigungsbeschlüsse gefasst, welche die Ungültigerklärung von Einzelinitiativen in den Gemeinden F., G. und H. zum Gegenstand hatten. Sämtliche Einzelinitiativen betrafen die Urnenabstimmungen in den betroffenen Gemeinden vom 27. September 2020 und vom 7. März 2021 über den Zusammenschluss von insgesamt neun Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde J. sowie über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde. Die drei Erledigungsbeschlüsse sind in Aufbau und Inhalt weitestgehend identisch.

Der Rekurs richtet sich in einer einzigen Rekurschrift gegen die drei Beschlüsse der Bezirkskirchenpflege. Die Rekurrentinnen 1 und 2 sind indessen lediglich legitimiert zur Anfechtung des BKP-Beschlusses R-2021-05 betreffend die Kirchgemeinde F., der Rekurrent 3 ist lediglich legitimiert zur Anfechtung des BKP-Beschlusses R-2021-03 betreffend die Kirchgemeinde G. und die Rekurrenten 4 und 5 sind lediglich legitimiert zur Anfechtung des BKP-Beschlusses R-2021-01 betreffend die Kirchgemeinde H. Dass die Rekurrentinnen und Rekurrenten – alles juristische Laien – gegen die drei weitgehend identischen Beschlüsse gemeinsam Rekurs erhoben haben, ist jedoch hinzunehmen. Rechtlich betrachtet handelt es sich um drei Rekurse gegen drei Entscheide der Vorinstanz. Deren gemeinsame Behandlung ist jedoch sinnvoll. Die Rekurrierenden haben dem Rekurs zwar lediglich den Erledigungsbeschluss R-2021-05 betreffend die Kirchgemeinde F. beigelegt. Dies ist indessen ein Mangel, der ohne weiteres behoben werden kann.

3. Anfechtungsobjekt bilden die drei Beschlüsse der Vorinstanz, mit welchen die Rekurse gegen die Ungültigerklärung der Einzelinitiativen der Rekurrierenden abgewiesen wurden. Gegenstand des Verfahrens ist somit das Initiativrecht und damit die politische Stimmberechtigung im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. c VRG.

Die Rekurrierenden machen auch eine Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften bezüglich Zusammenschluss von Kirchgemeinden geltend. Sie beanstanden, dass sowohl der Zusammenschluss als auch die neue Kirchgemeindeordnung der Urnenabstimmung und nicht der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wurden. Auch damit machen sie eine Verletzung ihrer politischen Rechte geltend. Demgemäss handelt es sich um Stimmrechtsrekurse im Sinne von § 41 Abs. 1 in Verbindung mit (i.V.m.) § 19 Abs. 1 lit. c

VRG. Für diese gilt eine Rekursfrist von fünf Tagen (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG), worauf die Vorinstanz auch in der Rechtsmittelbelehrung zu den angefochtenen Entscheidungen ausdrücklich hingewiesen hat.

Nach § 11 Abs. 1 VRG wird der Tag der Eröffnung einer Frist bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet sie am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden mitgezählt.

Gemäss den Ausführungen der Rekurrentinnen und Rekurrenten ist der angefochtene Erledigungsbeschluss am 9. Juni 2021 versandt worden und bei ihnen am 10. Juni 2021 eingetroffen. Abklärungen durch den Präsidenten der Vorinstanz bei der Post haben ergeben, dass die Rekurrentinnen 1 und 2 sowie der Rekurrent 3 den angefochtenen Entscheid am Donnerstag, 10. Juni 2021 erhalten haben, die Rekurrenten 4 und 5 am Freitag, 11. Juni 2021. Die Rekurschrift trägt das Datum vom 17. Juni 2021, und auch der Briefumschlag, mit welchem der Rekurs eingereicht wurde, trägt das Aufgabedatum vom 17. Juni 2021.

Da die Rechtsmittelfrist am Freitag, 11. Juni (Rekurrentinnen 1 und 2, Rekurrent 3) respektive am Samstag, 12. Juni (Rekurrenten 4 und 5) zu laufen begann und am Dienstag, 15. Juni respektive Mittwoch, 16. Juni endigte, haben die Rekurrentinnen und Rekurrenten die Rekursfrist offensichtlich verpasst.

Aus diesem Grund kann auf die Rekurse nicht eingetreten werden. Entsprechend erübrigt sich die Durchführung eines Schriftenwechsels.

4. Gemäss § 65a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 4 VRG werden in Stimmrechtssachen Verfahrenskosten nur dann erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Mit der Begründung, die Rekurse seien offensichtlich aussichtslos, hat die Vorinstanz den Rekurrentinnen und Rekurrenten eine Entscheidegebühr von je Fr. 200 auferlegt. Es stellt sich die Frage, ob auch für das Verfahren vor der Rekurskommission Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

In ihrem Entscheid hat die Vorinstanz eingehend dargelegt, dass das Verfahren zum Zusammenschluss der Kirchgemeinden und zur Verabschiedung der Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde in korrekter Anwendung der Bestimmungen der Kirchenordnung abgewickelt wurde. In ihrer Rekurschrift wiederholen die Rekurrierenden im Wesentlichen ihre Argumente, die sie bereits vor Bezirkskirchenpflege vortrugen. Mit den Erwägungen der Vorinstanz setzen sie sich in ihrem Rekurs nicht auseinander. Aus diesem Grund ist auch der Rekurs an die Rekurskommission als offensichtlich aussichtslos zu qualifizieren und demgemäss sind entsprechend § 13 Abs. 4 VRG den Rekurrierenden Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Die Höhe der aufzuerlegenden Kosten richtet sich nach der Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr; LS 175.252). Bei Verfahren ohne bestimm- baren Streitwert beläuft sich die Gebühr in der Regel auf Fr. 500 - 50'000; bei Entscheiden

ohne materielle Prüfung der Begehren kann die Gebühr bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 GebV VGr). Im vorliegenden Fall ist eine Gebühr in der Höhe von insgesamt Fr. 500 angemessen. Dazu kommen die Zustellkosten (§ 5 GebV VGr), die reduziert werden können, weil kein Schriftenwechsel durchgeführt wurde. Die Rekurrentinnen und Rekurrenten haften subsidiär für den Gesamtbetrag (§ 14 VRG).

5. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) erhoben werden.
6. Den Rekursgegnerinnen ist mit dem Entscheid die Rekurschrift zuzustellen.

Demgemäss entscheidet die Geschäftsleitung:

1. Auf die Rekurse wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten werden festgesetzt auf
Fr. 500; die übrigen Kosten betragen
Fr. 100 Zustellkosten
Fr. 600 Total
3. Die Kosten werden den Rekurrentinnen und Rekurrenten zu je einem Fünftel auferlegt, unter subsidiärer Haftung für den Gesamtbetrag. Rechnungstellung und Zahlungskontrolle erfolgen durch die Kanzlei des Kirchenrates.
4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Antrag und Begründung innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Der Entscheid ist beizulegen. Während der Gerichtsferien vom 15. Juli – 15. August stehen die Fristen still.
5. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
 - E., zuhanden der Rekurrentinnen und Rekurrenten
 - Kirchenpflege F.
 - Kirchenpflege G.
 - Kirchenpflege H.
 - Bezirkskirchenpflege I.
 - Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,
Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich

Für die Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Rekurskommission:

Tobias Jaag

Stephan Kübler

Versand: 5. Juli 2021